

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

23. Jahrgang

Freitag, 5. Mai 2017

Nummer 3

Aus dem Inhalt:

- ◆ **Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 19. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten**
- ◆ **Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in der Stadt Ribnitz-Damgarten**

Information des DRK-Blutspendedienstes

Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

*Di., 9. Mai 2017, 13:00 - 19:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

*Sa., 3. Juni 2017, 09:00 - 13:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

*Di., 6. Juni 2017, 13:00 - 16:00 Uhr
Ribnitz, Bodden-Kliniken, Sandhufe 2*

*Di., 13. Juni 2017, 13:00 - 19:00 Uhr
Ribnitz, DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43*

Alle Gesunden im Alter von 18 - 73 Jahren (Erstspender bis 65 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes

*6. Mai 2017 von 09:00 - 11:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113*

Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten

*18. Mai 2017 von 17:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121*

Sprechtage des Kontaktbeamten der Polizei

*11. Mai 2017, 15:00 - 17:00 Uhr
Bürgerbüro Ahrenshagen, Todenhäger Straße 2*

*18. Mai 2017, 15:00 - 17:00 Uhr
Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6*

*8. Juni 2017, 15:00 - 17:00 Uhr
Rathaus Ribnitz, kleiner Saal*

nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord

*1. Juni 2017
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zi. 121*

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 19. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Am **10. Mai 2017 um 18:00 Uhr** findet im Saal des Ribnitzer Rathauses, Am Markt 1, die 19. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten statt. Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestätigung des Protokolls der Stadtvertreterversammlung vom 01.03.2017 mit Protokollkontrolle
5. Information der Koordinationsstelle in Sachen Asylbewerber in Ribnitz-Damgarten
6. Ernennung des neu gewählten Gemeindeführers zum Ehrenbeamten auf Zeit
7. Aufstellungsbeschluss über die II. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Heideweg", OT Langendamm
8. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
9. Aufstellungsbeschluss über die IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einarbeitung Ergebnis des ROV zum Projekt "Landschaftspark am Bodden")
10. Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
11. 4. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
12. Informationen des Bürgermeisters
13. Anfragen/Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

14. Veräußerung von Liegenschaften
15. Auskünfte/Mitteilungen

Ribnitz-Damgarten, 5. Mai 2017

Kathrin Meyer, Stadtpräsidentin

Allgemeinverfügung

für die Stadt Ribnitz-Damgarten und ihre Ortsteile zur Regelung der Wahlwerbung

1. Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage des § 35 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, in der gültigen Fassung zu der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVOBl. M-V S. 476) und § 6 Abs. 2 der Satzung über die Sondernutzungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 28. September 2004 und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes M-V vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V, S. 42) zuletzt geändert am 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436), erlasse ich hiermit eine Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung, um eine Vielzahl an Nachfragen und Einzel-Sondergenehmigungen zu vermeiden. Die Allgemeinverfügung trägt den örtlichen Gegebenheiten in der Stadt Ribnitz-Damgarten und ihrer Ortsteile Rechnung.

2. Beginn der Wahlwerbung

In Ausübung der in § 2 der Kommunalverfassung M-V benannten Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung lege ich fest, dass im Stadtgebiet von Ribnitz-Damgarten, einschließlich der Ortsteile, kostenlose Plakatierungen für öffentliche Wahlen 6 Wochen vor der Wahl vorgenommen werden können.

3. Anzahl und Größe und Standorte der Plakate

Um der Verpflichtung, jedem Wahlvorschlagsträger eine Wahlsichtwerbung an öffentlichen Straßen zu ermöglichen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach § 5 ParteiG zu entsprechen, werden pro Partei, Wählergemeinschaft bzw. Einzelbewerber und pro Wahl maximal 30 Standorte (Doppelplakate, d. h.: 60 markierte Plakate) im Höchstformat A1 und maximal 3 Großflächenplakate zugelassen.

Diese Entscheidung wurde unter Berücksichtigung des großen Bedarfs an Plakatwerbung für kulturelle Veranstaltungen in der Region, die hohe Anzahl zugelassener Parteien, einschließlich Einzelbewerber und die begrenzte Anzahl von Lichtmasten getroffen.

Mit dieser Regelung kann dem verfassungsrechtlichen Anspruch der Wahlvorschlagsträger auf eine angemessene Wahlwerbung Rechnung getragen werden.

4. Auflagen

Um auch während der Zeit des Wahlkampfes ein sauberes und angenehmes Stadtbild zu erhalten und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, werden zur Plakatwerbung folgende Auflagen erteilt:

1. Die Plakate sind auf festen Pappen oder adäquatem Material, ordnungsgemäß gesichert mit Kunststoffbändern, um Beschädigungen der Ummantelung bzw. Lackierung zu vermeiden, nur an Lichtmasten anzubringen.
2. Im Innenbereich des Stadtteiles Ribnitz (Lange Straße vom Rostocker Tor bis zur Bahnhofstraße und der Marktbereich) ist das Plakatieren verboten.
3. In Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie an Ein- und Ausfahrten sind keine Plakate anzubringen.
4. Bereits angebrachte Wahl- und Werbeplakate sind zu respektieren.
5. Es ist untersagt, Plakate an Verkehrszeichen bzw. Verkehrsleiteinrichtungen zu befestigen.
6. Wahlplakate an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen, dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht angebracht werden.
7. Die Plakate sind so anzubringen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet nicht beeinträchtigt wird. Zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherheit derselben sind unverzüglich zu befolgen.
8. Es ist ständig ein ordentlicher und sauberer Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerrissene, beschmutzte und beschädigte Plakate sind umgehend in Eigenverantwortung auszuwechseln bzw. zu entfernen.

9. Befindet sich der Lichtmast im Geh- oder Radwegbereich, ist eine Mindestdurchlasshöhe von 2,20 m (Höhe Verkehrsbeschilderung) zu gewährleisten.
10. Pro Lichtmast sind maximal zwei Plakate doppelseitig erlaubt.
11. Die Plakate sowie die dazugehörigen Kunststoffbänder sind spätestens 14 Tage nach dem Wahltermin wieder zu entfernen.
12. Dem SG Ordnungsangelegenheiten ist eine für die Plakatierung verantwortliche Person zu benennen, ansonsten ist der Antragsteller der Verantwortliche.

Die Aufstellung von Werbetafeln im Großformat bedarf einer gesonderten Genehmigung des zuständigen Trägers der Straßenbaulast (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen = Straßenbauamt Stralsund, Gemeindestraßen = Ordnungsamt der Stadt).

Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte, beschädigte oder nicht ordnungsgemäß aufgehängte/aufgestellte Werbeanlagen verursacht werden, haftet allein der Veranlasser der Werbung bzw. der Genehmigungsinhaber.

5. Lautsprecherwerbung

Lautsprecherwerbung darf nicht zur Beeinflussung bzw. Gefährdung des Verkehrs führen, die Lebens- und Wohnqualität beeinträchtigen sowie den Betrieb von öffentlichen Einrichtungen stören und ist frühestens ab 09:00 Uhr bzw. längstens bis 18:00 Uhr an Werktagen zulässig.

6. Informationsstände/Verteilen von Werbezetteln

Die Aufstellung von Informationsständen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine Form der Sondernutzung, die gesondert genehmigungspflichtig ist. Die Anträge sind rechtzeitig (eine Woche vorher) an das SG Ordnungsangelegenheit zu richten.

Das Verteilen von Flugblättern ohne Informationsstand ist Gemeingebrauch öffentlicher Verkehrsflächen und genehmigungsfrei. Es ist darauf zu achten, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigt wird.

7. Androhung einer Ersatzvornahme

Soweit Plakatwerbung ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert wird oder nicht bzw. nicht vollständig oder innerhalb der im Punkt 4 Nr. 11 genannten Frist von dem jeweils für die Werbung verantwortlichen Veranlasser entfernt wird, werden hiermit die Kosten im Zuge einer Ersatzvornahme i. H. v. 10 Euro je Standort zuzüglich Verwaltungsgebühren angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz M-V i. V. m. §§ 87, 89 SOG M-V).

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 26. April 2017



Ilsemann
Bürgermeister